

strengeren Disziplinarmaßnahme unmittelbar verknüpft. In der Aussprache ist als Konsequenz eines erneuten Verstoßes, die Anwendung einer strengeren Disziplinarmaßnahme anzudrohen. Dies bedingt jedoch aus erzieherischer Sicht, daß dies auch eintritt, falls durch den betreffenden Strafgefangenen ein erneuter Verstoß begangen wird.

- Die **Einschränkung oder der Entzug von Vergünstigungen** entsprechend **Abs. 3 Ziff. 3** ist nur gegenüber solchen Strafgefangenen anwendbar, denen Vergünstigungen nach § 31 Abs. 2 Ziff. 3 als Anerkennung gewährt wurden (s. dazu auch Ziff. 3 des Kommentars zu § 31).
- Wird nach **Abs. 3 Ziff. 4** eine **Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf** ausgesprochen, so kann diese im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis auf 30%, bei Strafgefangenen im allgemeinen Vollzug bis auf 15% der monatlichen Arbeitsvergütung vorgenommen werden (vgl. § 39 der 1. DB zum StVG).

Die „Einschränkung oder der Entzug von Vergünstigungen“ und die „Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf“ dürfen im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis zur Dauer von 2 Monaten und im allgemeinen Vollzug bis zu 4 Monaten ausgesprochen werden (vgl. § 40 der 1. DB zum StVG). Diese Regelung trägt dem Differenzierungsprinzip dieses Gesetzes Rechnung (s. dazu auch Ziff. 2 und 3 des Kommentars zu § 10 sowie Ziff. 7 des Kommentars zu § 12).

6. Der **Arrest** nimmt im Rahmen der Disziplinarmaßnahmen eine besondere Stellung ein. Das findet seine Widerspiegelung auch durch die gesonderte Festlegung und Durchführung des Arrestes im **Abs. 4**.

Der Arrest stellt eine tiefgreifende Disziplinarmaßnahme dar, die durch die Art und Weise ihrer Anwendung als schärfste Reaktion gegen Handlungen Strafgefangener gerichtet ist, die in besonders grober und ausgeprägter Weise die Sicherheit und Ordnung gefährden bzw. die Mißachtung der Pflichten und Verhaltensregeln zum Ausdruck bringen.

Im Abs. 4 wird zunächst bestimmt, daß der Arrest 21 Tage